

Voraussetzungen für das Weiterarbeiten nach Kontakt mit positivem Covid-19-Fall

Stand 28. August 2020

Die Voraussetzungen für das Weiterarbeiten für Gesundheits- und Pflegepersonal nach Kontakt mit einem positiven Covid-19-Fall sind in folgenden beiden Dokumenten des BMSGPK geregelt:

1. [Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung](#) (Version vom 25. August 2020)
2. [Empfehlung zum Umgang mit SARSCoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen – bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal](#) (Version vom 19. August 2020)

Nachdem die Dokumente kürzlich geändert wurden, möchten wir die aktuellen Vorgaben für Sie zusammenfassen. Diese Information ersetzt den diesbezüglichen [Ärzt*innen News Beitrag vom 23. Juli 2020](#) sowie den diesbezüglichen [SARS-CoV-2 News Beitrag vom 1. Juli 2020](#).

Die wesentliche Frage, die das weitere Vorgehen bestimmt, ist, ob der Kontakt mit oder ohne adäquate Schutzausrüstung stattgefunden hat.

1. Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall unter Einhaltung adäquater Schutzausrüstung

Wenn der Kontakt unter Einhaltung adäquater Schutzausrüstung erfolgt ist, wird Gesundheits- und Pflegepersonal, unabhängig davon wie lange und wie nahe der Kontakt war, als Kontaktperson der Kategorie II klassifiziert. Als adäquate Schutzausrüstung gilt in diesem Sinne gemäß BMSGPK:

Schutzausrüstung Gesundheits- und Pflegepersonal (gesunde Person)	Schutzausrüstung COVID-Patient*in (SARS-CoV-2 positive Person)	Beispiele
chirurgische Maske	MNS (oder höherwertig)	Personal trägt Schutzausrüstung und Patient*in trägt MNS (oder höherwertig)
chirurgische Maske (oder höherwertig) Und zusätzlich Brille/Visier	Keine	Personal trägt Schutzausrüstung und Patient*in kann keinen MNS tragen bzw. trägt keinen
Schürze/Mantel + Handschuhe + Brille/Visier + FFP2 bzw. CPA-Maske	Keine	Personal trägt Schutzausrüstung und Patientin trägt keinen MNS während aerosolgenerierenden Prozessen
Sind Trennwände (z.B. Plexiglas) vorhanden, wird die Person (Personal) auch ohne Verwendung einer oben angeführten Schutzausrüstung als Kontaktperson der Kategorie II klassifiziert.		

Wir möchten betonen, dass seitens der Ärztekammer für Wien beim Kontakt mit einem Fall bzw. Verdachtsfall folgende Schutzausrüstung empfohlen wird:

- eine Schutzmaske der Klasse FFP2/CPA (oder FFP3)
- Handschuhe
- Arbeitskittel und/oder Überschürzen (z.B. Besucherkittel, Einwegkittel, Plastikschrürze, Schutzanzug)
- Schutzbrille
- Optional OP-Haube

Oft stellt sich aber erst im Nachhinein heraus, dass ein*e Patient*in, der*die Ordination aufgesucht hat und dort keine Symptome zeigte, kurze Zeit später positiv getestet wurde.

2. Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall ohne Einhaltung adäquater Schutzausrüstung

Wenn der Kontakt ohne Einhaltung adäquater Schutzausrüstung erfolgt ist, wird Gesundheits- und Pflegepersonal als Kontaktperson der Kategorie I klassifiziert.

Wir empfehlen dringendst die Einhaltung von adäquater Schutzausrüstung im Rahmen der Ordinationstätigkeit, da Sie dadurch sicherstellen, nicht als Kategorie-I-Kontakt eingestuft zu werden.

Weiteres Vorgehen nach Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall unter Einhaltung adäquater Schutzausrüstung (Kategorie-II-Kontakt)

Management von Kontaktpersonen der Kategorie II

Folgende Maßnahmen werden bei Kontaktpersonen der Kategorie II getroffen:

- Namentliche Registrierung, Erhebung von Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Berufsort, Berufstätigkeit und Wohnverhältnissen
 - Informationsschreiben an diese über COVID-19-Krankheitsbild, Krankheitsverläufe und Übertragungsrisiken (z.B. Hustenetikette)
 - Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes bis zum Tag 10 nach dem letzten kontagiösen Kontakt (Verwendung von Tagebuch optional)
→ Treten innerhalb der 10 Tage nach dem letzten kontagiösen Kontakt mit einem bestätigten Fall entsprechende Symptome auf, sind die Kriterien eines Verdachtsfalles erfüllt und es ist vorzugehen wie bei einem Verdachtsfall.
 - Aufforderung, soziale Kontakte und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie Reisetätigkeit freiwillig stark zu reduzieren und die wissentlichen Kontakte und Gesprächskontakte zu notieren.
 - Aufforderung zur strengen Einhaltung von Hände- und Hust-Nies-Schnäuz-Etikette
- Nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnismäßigkeit kann auch eine Fernhaltung (Verkehrsbeschränkung) bei Kategorie II-Kontaktpersonen als infektionsepidemiologisch gerechtfertigt eingestuft werden.
Als Verkehrsbeschränkung gilt die Fernhaltung von:
 - Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten,
 - Benützung öffentlicher Transportmittel,
 - Beschäftigungen, die einen häufigen Kontakt mit anderen Personen bedingen.

Das Weiterarbeiten ist grundsätzlich auch ohne Testung möglich. Allerdings können sich Ärzt*innen und deren Ordinationspersonal über die Fast Lane der Ärztekammer für Wien

selbstverständlich vorsorglich testen lassen. Die Testungen finden Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 9.00 Uhr in der Landstraßer Hauptstraße 138, 1030 Wien statt. Bitte um Voranmeldung per Mail an covid-testung@aekwien.at oder telefonisch unter +43/1/51501-1500. Weitere Informationen zur Testung finden Sie [hier](#).

Weiteres Vorgehen nach Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall ohne adäquate Schutzausrüstung (Kategorie-I-Kontakt)

Betroffene Personen sind bei Bekanntwerden der Klassifizierung als Kategorie I-Kontaktperson auf SARS-CoV-2 zu testen. Der begonnene Arbeitstag kann, wenn die Exposition am selben Tag stattgefunden hat, noch beendet werden. Liegt der Expositionszeitpunkt weiter in der Vergangenheit, ist, bis das Testergebnis vorliegt, häusliche Quarantäne einzuhalten.

Bei positivem Testergebnis erfolgt behördliche Absonderung.

Bei negativem Testergebnis Aufklärung, dass Mitarbeiter*innen des Gesundheitswesens freiwillig unter Einhaltung folgender Vorsichtsmaßnahmen weiterarbeiten können:

- Tragen einer dem Arbeitsplatz und der Situation angemessenen PSA und verstärkte sorgfältige Handhygiene
- Täglich PCR-Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen (es muss sichergestellt werden, dass PCR innerhalb von 24h durchgeführt wird)
Beachten Sie hierbei, die Möglichkeit für Testungen über die Fastlane der Ärztekammer für Wien. Die Testungen finden Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 9.00 Uhr in der Landstraßer Hauptstraße 138, 1030 Wien statt. Bitte um Voranmeldung per Mail an covid-testung@aekwien.at oder telefonisch unter +43/1/51501-1500. Weitere Informationen zur Testung finden Sie [hier](#).
- Die jeweiligen Führungskräfte haben täglich bei Dienstantritt das Testergebnis und den Gesundheitszustand zu überprüfen und zu dokumentieren. Wenn keine Symptome einer akuten respiratorischen Infektion vorliegen und die PCR vom Vortag negativ ist, darf weitergearbeitet werden. Bei positiver PCR ist die behördliche Absonderung zu veranlassen.
- Positive Testergebnisse sind unmittelbar an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- Nach 10 Tagen können die PCR-Testungen – bei weiterem Ausbleiben von Symptomen eines akuten respiratorischen Infektes – wiederingestellt werden. Die sonstigen Vorsichtsmaßnahmen können ebenfalls nach 10 Tagen eingestellt werden.

Maßnahmen zur Risikominimierung

Um Infektionswege trotz notwendiger beruflicher Tätigkeit weitestgehend zu reduzieren, ist auf die Einhaltung folgender Verhaltensregeln zu achten:

- Sofern dies die jeweilige Arbeitstätigkeit zulässt, ist die Durchführung der beruflichen Tätigkeit jedenfalls mittels Homeoffice durchzuführen oder gesondert in einem eigenen Büro. Ist keine Tätigkeit im Homeoffice möglich, ist seitens des Arbeitgebers jedenfalls alles Erdenkliche zu tun, was zu einer Verminderung eines etwaigen Infektionsrisikos während der Dienstzeit beiträgt.
- Einhaltung einer vollständigen Verkehrsbeschränkung mit Ausnahme des direkten Weges von und zum Arbeitsplatz sowie der Tätigkeit am Arbeitsplatz.
- maximale Einschränkung sämtlicher beruflich nicht unbedingt erforderlichen sozialen Kontakte innerhalb und außerhalb der Dienststelle.
- Täglich vor Dienstantritt persönliche Einschätzung der eigenen Gesundheit (v.a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit) und Dokumentation in einem „Corona-Tagebuch“

- Täglich morgens und abends Körpertemperatur messen und dokumentieren.
- Beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die einen Verdacht auf COVID-19 erwecken, sofortige Einstellung der beruflichen Tätigkeit, Selbstisolation, Meldung an den unmittelbaren Vorgesetzten sowie die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Veranlassung der notwendigen Abklärung wie bei COVID-19-Verdachtsfall.
- Aufzeichnung aller stattfindenden persönlichen Kontakte.

Ist keine Tätigkeit im Homeoffice möglich, ist zusätzlich die Einhaltung der folgenden Maßnahmen dringend empfohlen:

- Tragen einer Schutzmaske nach Maßgabe der Verfügbarkeit, sofern eine Einhaltung des erforderlichen Kontaktabstandes von 2m im Arbeitsalltag nicht möglich ist
- Sicherstellung der strikten Einhaltung der arbeitsbereichsspezifischen, bestehenden Hygienemaßnahmen sowie Einhaltung einer strikten Händehygiene sowie Husten-, Schnäuz- und Nießetikette.
- Fernbleiben von der Betriebskantine oder ähnlichen Einrichtungen, wo enger Kontakt zu anderen Personen möglich ist.
- Keine Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Weg von und zur Arbeit (Bereitstellung einer Alternative falls notwendig).